

Regionalplan Region Donau-Wald (12)

Fortschreibung Kapitel B II Siedlungswesen

B II 1 Siedlungsentwicklung
B II 2 Siedlungsgliederung

Unterlagen für das Anhörungsverfahren (Bearbeitungs- stand April 2015)

Inhaltsverzeichnis:

Änderungsbegründung	Seite	1
Ziele und Grundsätze	Seite	3
Begründung	Seite	7

Umweltbericht
Karte Freiraumstruktur (Trenngrün)

ÄNDERUNGSBEGRÜNDUNG

Allgemeines

Aufgrund der Neufassung des LEP Bayern im Jahr 2013 ergibt sich eine Anpassungspflicht der Regionalpläne. Mit der Fortschreibung des Kapitels B II Siedlungswesen, soll der Anpassungspflicht in einem ersten Schritt nachgekommen werden.

Gemäß Art. 14 Abs. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Gemäß Art. 21 Abs. 1 BayLplG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im LEP festgelegten Ziele der Raumordnung die Ordnung und Entwicklung einer Region fest. Regionalpläne werden gemäß Art. 22 Abs. 1 von den zuständigen Regionalen Planungsverbänden im Benehmen mit den öffentlichen Stellen, deren Aufgaben berührt werden, ausgearbeitet und von den Regionalen Planungsverbänden beschlossen.

Wesentliche Änderungen durch die Fortschreibung

Mit der vorliegenden Fortschreibung sollen die übergeordneten Ziele und Grundsätze zur Siedlungsentwicklung in der Region Donau-Wald auf einen aktuellen Stand gebracht werden.

Bisher enthält der Regionalplan noch Vorbehaltsgebiete für die gewerbliche Siedlungsentwicklung. Diese werden ersatzlos gestrichen, weil es hierfür keine rechtliche Grundlage mehr gibt.

Durch die Darstellung von Trenngrünbereichen sollen eine bandartige Siedlungsentwicklung verhindert und Freiräume zwischen eigenständigen Siedlungskörpern gesichert werden. Das bisherige Konzept aus den 1990er Jahren soll dazu überarbeitet, kommunale Entwicklungsvorstellungen bzw. Planungen der Gemeinden berücksichtigt (Gegenstromprinzip) und nach einem regionsweit einheitlichen Maßstab aktualisiert werden. Um die funktionale Raumwirksamkeit der Trenngrünbereiche sicherzustellen, ist hierzu vorgesehen, dass die Freiräume, die durch Trenngrün freigehalten werden, in der Regel eine Breite von mindestens 250 m haben sollen.

Trenngrün sollen neu ausgewiesen werden, wenn dies erforderlich erscheint, um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche zu verhindern bzw. Siedlungsbereiche zu gliedern.

Trenngrün sollen aus dem Regionalplan gestrichen werden, wenn

- keine Tendenzen zum Zusammenwachsen von Siedlungen mehr erkennbar sind (Trenngrün 9 zwischen Otzing und Plattling)

- sie in Zukunft durch andere regionalplanerische Instrumente wie z. B. Regionale Grünstreifen ersetzt werden sollen (Trenngrün 1 zwischen Oberlindhart und Pfaffenberg bzw. Niederlindhart, Trenngrün 2 zwischen Niederlindhart und Mallersdorf)
- aufgrund von abgelaufenen Entwicklungen die noch vorhandenen Freiräume in ihrer Funktion eingeschränkt sind (Trenngrün 3 zwischen Aiterhofen und Ittling, Trenngrün 8 zwischen Pankofen und Schiltorn).

B II SIEDLUNGSWESEN

1 Siedlungsentwicklung

- 1.1 **G** Die Siedlungstätigkeit **Siedlungsentwicklung** soll sich in allen Gemeinden der Region **bedarfsgerecht erfolgen** in der Regel im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen.

~~Eine über die organische Entwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit soll zur Stärkung der zentralen Orte und Entwicklungsachsen beitragen.~~

Die Siedlungsentwicklung soll so weit als möglich auf die Hauptorte der Gemeinden konzentriert werden.

- 1.2 **G** **Die für die Region charakteristischen Siedlungsstrukturen sollen erhalten und behutsam weiterentwickelt werden.**

- 1.3 **G** **Die Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sollen möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden.**

Für das Orts- und Landschaftsbild wichtige Siedlungsränder sollen erhalten und strukturreiche Übergänge zwischen Siedlung und Freiraum angestrebt werden.

- 1.4 **G** **Es ist von besonderer Bedeutung, dass der Nachfrage nach Siedlungsflächen durch eine vorausschauende kommunale Bodenpolitik Rechnung getragen wird.**

- ~~1.1 Ansiedlungsvorhaben von Wirtschaftsbetrieben auf Grund des wirtschaftlichen Belegungseffektes des Flughafens München sollen insbesondere durch die Aktivierung der gewerblichen Siedlungsflächenreserven ermöglicht und unterstützt werden.~~

~~Dies gilt insbesondere für die verkehrsmäßig günstig an den neuen Flughafen angebotenen zentralen Orte Straubing (Oberzentrum), Deggenhof/Plattling (gemeinsames mögliches Oberzentrum), Mallersdorf-Pfaffenberg (mögliches Mittelzentrum), Bogen (mögliches Mittelzentrum), Geiselhöring (Unterzentrum) und Hengersberg (Unterzentrum) sowie für die Gemeinde Aiterhofen.~~

- ~~1.2 Zur Sicherung der vom Flughafen München ausgehenden verstärkten gewerblichen Siedlungsentwicklung werden Vorbehaltsgebiete für gewerbliche Siedlungstätigkeit an nachfolgenden Standorten festgelegt:~~

G1	Plattling/Höhenrain
G2	Plattling/Ringkofen
G3	Michaelsbuch (Gde. Stephansposching)
G4	Deggendorf/Stephansposching
G5	Hengersberg

~~In den Vorbehaltsgebieten für gewerbliche Siedlungstätigkeit soll der gewerblichen Nutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.~~

~~Die Lage und Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der Tekturkarte „Räumliche Auswirkungen des Flughafens München“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.~~

- ~~1.3 Zur Deckung des vom neuen Flughafen München ausgehenden Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen sollen die Wohnbauflächenreserven aktiviert werden. Dies gilt insbesondere für das Oberzentrum Straubing, das gemeinsame mögliche Oberzentrum Deggendorf/Plattling, das mögliche Mittelzentrum Mallersdorf-Pfaffenberg und die Unterzentren Geiselhöring und Hengersberg.~~

2 Siedlungsgliederung

- 2.1 **G Die innerörtlichen Grünsysteme sollen erhalten, wenn notwendig erweitert und mit den siedlungsnahen Freiräumen im Umland verknüpft werden.**

- 2.2 **Z Zur Gliederung und Verhinderung großflächiger und bandartiger Siedlungsstrukturen sind raumwirksame Freiflächen sollen freie Flächen zwischen den Siedlungseinheiten als Trenngrün zu erhalten und gesichert werden.**

Als Trenngrün werden Freiflächen bestimmt zwischen:

T1	Oberlindhart und Pfaffenberg bzw. Niederlindhart (Markt Mallersdorf-Pfaffenberg)
T2	Niederlindhart und Mallersdorf (Markt Mallersdorf-Pfaffenberg)
T3/ 4	Aiterhofen (Gemeinde Aiterhofen) und Ittling (Stadt Straubing)

- 5 Mainkofen (Stadt Deggendorf) und dem ~~Gewerbegebiet~~ **den Gewerbegebieten nördlich der A 92 (Stadt Plattling)**
- 6 den Wohngebieten von Plattling und dem Gewerbegebiet im Norden (Stadt Plattling)
- 7 den Wohngebieten von Plattling und dem Gewerbegebiet im Nordosten (Stadt Plattling)
- ~~T8 Panzkofen und Schiltorn (Stadt Plattling)~~
- ~~T9 Otzing und Plattling~~
- T10 Hengersberg und Manzing/Fronhofen (Markt Hengersberg)
- 11 **Geiselhöring und Sallach (Stadt Geiselhöring)**
- 12 **Pondorf und Oberzeitldorn (Gemeinde Kirchroth)**
- 13 **Rinkam (Gemeinde Atting) und Lerchenhaid (Stadt Straubing)**
- 14 **Salching und Oberpiebing (Gemeinde Salching)**
- 15 **Taiding und Niederschneiding (Gemeinde Oberschneiding)**
- 16 **Bogen und Oberalteich (Stadt Bogen)**
- 17 **Straßkirchen (Gemeinde Straßkirchen) und Irlbach (Gemeinde Irlbach)**
- 18 **Rettenbach (Stadt Deggendorf) und Hettenkofen (Gemeinde Stephansposching)**
- 19 **Rettenbach und Stauffendorf (Stadt Deggendorf)**
- 22 **Niederalteich und Altenufer (Markt Hengersberg)**
- 23 **Moos und Langenisarhofen (Gemeinde Moos)**
- 24 **Künzing (Gemeinde Künzing) und dem Umspannwerk Pleinting (Stadt Vilshofen an der Donau)**
- 25 **Hitzling und dem Gewerbegebiet im Südwesten von Vilshofen (Stadt Vilshofen an der Donau)**
- 26 **Kurgebiet Bad Griesbach und Schwaim/Eisenthal (Stadt Bad Griesbach im Rottal)**
- 27 **Kirchham und Tutting (Gemeinde Kirchham)**
- 28 **Haslinger Hof und dem Gewerbegebiet im Westen von Bad Füssing (Gemeinde Bad Füssing)**

Die Trenngrünbereiche sind in der **Karte „Freiraumsicherung“**, die Tekturkarte ~~„Räumliche Auswirkungen des Flughafens München“~~ zu Karte 2 ~~„Siedlung und Versorgung“~~ und der Tekturkarte ~~„Trenngrün T 10“~~, die Bestandteil des Regionalplans ist, zeichnerisch erläuternd dargestellt.

2 Stadt- und Dorferneuerung

- 2.1 ~~In den Kernbereichen der zentralen Orte soll auf die Beseitigung städtebaulicher und funktionaler Mängel und auf die Verbesserung des Wohnumfeldes hingewirkt werden.~~
- 2.2 ~~Die Dörfer in der Region, vor allem im Bayerischen Wald und im Bereich der Thermalbäder Bad Füssing und Bad Griesbach i. Rottal, sollen vor allem im Hinblick auf den Fremdenverkehr in ihrer charakteristischen ländlichen Siedlungsweise funktionsgerecht erhalten und weiter gestärkt werden.~~

Zu B II SIEDLUNGSWESEN

Zu 1 Siedlungsentwicklung

Zu 1.1 Der Umfang der ~~organischen~~ **bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung** einer Gemeinde richtet sich jeweils nach ihrer Größe, Struktur und Ausstattung.

Im Wohnsiedlungsbereich soll die ~~organische~~ Entwicklung einer Gemeinde die Deckung des Bedarfs ihrer Bevölkerung ~~sowie und ggf.~~ einer nicht unverhältnismäßigen Bevölkerungszuwanderung umfassen. **Bei der Bedarfs-ermittlung ist insbesondere die absehbare demographische Entwicklung zu berücksichtigen. Vor allem Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion sollen sich in der baulichen Entwicklung in erster Linie auf die Eigenentwicklung konzentrieren.** ~~Die Bereitstellung von Bauland für die ansässige Bevölkerung hat Vorrang und soll durch geeignete Maßnahmen gesichert werden.~~

Im gewerblichen Siedlungsbereich soll die ~~organische~~ Entwicklung einer Gemeinde den Bedarf der ansässigen Betriebe sowie die Neuansiedlung von Betrieben umfassen, die zur **Sicherung der Arbeitsplätze und der Standortentwicklung notwendig sind** ~~örtlichen Grundversorgung oder Strukturverbesserung in der Gemeinde notwendig oder die an besondere Standortvoraussetzungen gebunden sind.~~

~~Die mit einer über die organische Entwicklung hinausgehenden Siedlungstätigkeit in den zentralen Orten und an Entwicklungsachsen verbundene Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten trägt zur wirtschaftlichen Stärkung und zur besseren Auslastung der vorhandenen oder geplanten Infrastruktureinrichtungen bei. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Region nachhaltig gestärkt werden.~~

Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 8 BayLplG (2012) soll die Siedlungstätigkeit räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur, insbesondere auf Zentrale Orte, ausgerichtet werden. Da in der Region eine Vielzahl der Gemeinden Flächengemeinden sind, leistet eine Konzentration der Siedlungsentwicklung an den Hauptorten der Gemeinden den größtmöglichen Beitrag zur Ressourcenschonung und einer besseren Auslastung der vorhandenen Infrastruktur. Um die Vorteile von kompakten Siedlungskörpern nutzen zu können, soll die Siedlungsentwicklung daher so weit als möglich auf die Hauptorte der Gemeinden konzentriert werden. Insbesondere in Teilräumen, in denen mit Bevölkerungsrückgang zu rechnen ist, ist es von besonderer Bedeutung, die Innenentwicklung zu stärken und mög-

lichst kompakte Siedlungskörper zu entwickeln.

Bestehende Siedlungsbereiche außerhalb der Hauptorte der Gemeinden können insbesondere im Rahmen der Möglichkeiten, die §§ 34 und 35 BauGB bieten, bestandsorientiert weiterentwickelt werden.

Zentrale Orte bieten sich aufgrund ihrer Bündelungs- und Mittelpunkt-funktion bzw. der dort vorhandenen Fühlungs- und Agglomerationsvor-teile als Standort für die gewerblich-industrielle Weiterentwicklung be-sonders an. Darüber hinaus gibt es aber auch Gemeinden in der Regi-on, die aufgrund ihrer Lagevorteile für die Ausweisung größerer ge-werblicher Flächen in Betracht kommen.

Der interkommunalen Zusammenarbeit kommt insbesondere bei der Ausweisung und Entwicklung von neuen gewerblichen Bauflächen eine besondere Bedeutung zu. Durch die Konzentration auf geeignete Standorte in „Flächenspendergemeinden“ können problematische Standorte an anderer Stelle vermieden und gleichzeitig dem regionalen Bedarf Rechnung getragen werden. Durch die abschnittsweise Planung und Realisierung nach dem städtebaulichen Grundsatz einer Entwick-lung „von innen nach außen“ kann den Unsicherheiten von Bedarfs-prognosen und einer wirtschaftlichen Erschließung der Gewerbeflä-chen sachgerecht begegnet werden.

Zu 1.2

In der Region haben sich über die Jahrhunderte charakteristische Sied-lungsstrukturen herausgebildet. Erste Zeugnisse einer Besiedelung des Dungaues und Teile des Tertiären Hügellandes liegen bereits für die Jungsteinzeit vor. Die Siedlungsgeschichte in anderen Teilen der Regi-on beginnt hingegen sehr viel später. Seither hat sich das Siedlungs-muster deutlich weiterentwickelt. Insbesondere seit den 1960er Jahren ist durch Nutzungsintensivierung und Wandel in den landwirtschaftli-chen Produktionsverhältnissen, die zunehmende Industrialisierung und Verstädterung eine beschleunigte Veränderung der gewachsenen Sied-lungs- und Flurformen festzustellen.

In Teilen der Region sind aber auch heute noch historische Siedlungs- und die damit verbundenen Flurformen ablesbar, die die Kulturland-schaft prägen. Die Siedlungsentwicklung soll sich daher an den beson-deren Eigenarten der typischen Siedlungsformen orientieren. Es gilt daher, insbesondere bei der Siedlungsentwicklung, bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen und der Flurneuordnung bzw. Dorferneuerung die noch vorhandenen charakteristischen Merkmale und gewachsenen Strukturen in Substanz und Maßstab zu erhalten bzw. sorgsam weiter-zuentwickeln.

Zu 1.3

Siedlung und Freiraum sind keine trennenden Gegensätze, sondern

prägen durch ihr räumliches Zusammenspiel und ihre gegenseitigen Bezüge das Orts- und Landschaftsbild. Die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist eine wichtige Aufgabe der Bauleitplanung. Um eine Beeinträchtigung durch neue Siedlungen und andere Bauvorhaben möglichst gering zu halten, ist es wichtig, die Spezifika und Maßstäblichkeit der Landschafts- und Siedlungsstrukturen zu berücksichtigen.

Die Siedlungsränder sind das Bindeglied zwischen Siedlung und Freiraum. Aus dem Freiraum in den Siedlungsbereich hineinreichende Funktionsbeziehungen sind daher bei der Siedlungsentwicklung besonders zu berücksichtigen. Gerade in ländlichen Bereichen sind die Siedlungsränder häufig durch Streuobstwiesen, Gärten oder andere strukturreiche Übergänge geprägt. Diese gilt es im Sinne einer möglichst harmonischen Einbindung der Siedlungen in die umgebende Landschaft zu erhalten und zu entwickeln bzw. Defizite zu beseitigen.

Im Raum wahrnehmbare natürliche oder künstliche Grenzen und Zäsuren, wie z.B. Wasserläufe, Gelände- und Raumkanten, Straßen usw. sollen durch die bauliche Entwicklung nicht ohne zwingenden Grund überschritten werden.

Zu 1.4

In einer Vielzahl der Gemeinden der Region stellt sich immer wieder das Problem, dass städtebaulich sinnvolle Flächen aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Grundstücken nicht für die bauliche Entwicklung genutzt werden können. Es ist daher eine wichtige Aufgabe der Kommunen, durch eine vorausschauende Flächensicherung bzw. Flächenmobilisierung sicherzustellen, dass die Siedlungsentwicklung nachhaltig erfolgen und eine günstige räumliche Zuordnung der verschiedenen Nutzungen erreicht werden kann. Den Gemeinden stehen hier vielfältige Instrumente zur Verfügung, die Bodennutzung sozial gerecht und nachhaltig zu gestalten.

Zu 1.1

~~Im Untersuchungsgebiet gibt es an Orten mit z.T. überregionaler Verkehrsanbindung, z.B. durch Bundesstrasse B 20, Bundesautobahn A 92 oder durch die Bundesbahnstrecke München – Landshut – Deggendorf, noch Flächenreserven für eine mögliche gewerbliche industrielle Entwicklung. Dies gilt vor allem für die zentralen Orte Straubing, Deggendorf/Plattling, Mallersdorf-Pfaffenberg, Bogen, Geiselhöring, Hengersberg sowie für die Gemeinde Aiterhofen. Im Untersuchungsraum liegt die Größenordnung der vorhandenen Bauflächenreserven für gewerbliche Entwicklung entsprechend der Flächennutzungsplanung (genehmigte bzw. vor der Genehmigung stehende Flächennutzungspläne) bei rd. 660 ha. Der größte Teil dieser Reserven entfällt dabei auf das Oberzentrum Straubing.~~

~~Insbesondere das Oberzentrum Straubing wie auch das gemeinsame mögli-~~

~~che Oberzentrum Deggendorf/Plattling besitzen darüber hinaus erhebliche Standortvorteile durch die Lage an der Rhein-Main-Donau-Wasserstrasse, was auch bereits zu Hafenplanungen geführt hat (vgl. RP 12, B X 5 sowie Karte 2 "Siedlung und Versorgung").~~

~~Der bereits bestehende Donauhafen und der Freihafen in Deggendorf bewirken jetzt schon eine besondere Standortgunst dieses Raumes. Hinzu kommen weitere Planungen bezüglich des Freihafens (siehe Gesetz zur Errichtung neuer Freihäfen und zur Änderung des Zollgesetzes vom 25. Juli 1989, BGBl Nr. 39, 1989).~~

Zu 1.2

~~Die zu erwartenden flughafeninduzierten Entwicklungsmöglichkeiten auf wirtschaftlichem Sektor treffen im Bereich des gemeinsamen möglichen Oberzentrums Deggendorf/Plattling auf Standortbedingungen, die insbesondere durch die Bundesautobahnen A 92 und A 3, die Bundesstrassen B 11 und B 8, die Eisenbahnlinien Regensburg – Passau und München – Landshut – Plattling – Deggendorf, die Rhein-Main-Donau-Wasserstrasse, den Donauhafen und den Freihafen Deggendorf gekennzeichnet sind.~~

~~Die bereits vorhandenen Gewerbegebiete im Norden von Plattling bieten lagemäßig und verkehrsmäßig einen guten Ansatzpunkt für eine weitere siedlungsmäßige gewerbliche Fortentwicklung auf Grund der vom Flughafen ausgehenden Impulse.~~

~~Wegen der begrenzten räumlichen Entwicklungsmöglichkeit Plattlings im Norden als Folge der am Rande des Gewerbegebietes verlaufenden Stadtgrenze bietet sich eine mit der Gemeinde Stephansposching gemeinsam getragene gewerbliche Entwicklungsmöglichkeit an.~~

~~Plattling (G 1 und G 2) und Michaelsbuch (Gemeinde Stephansposching) (G 3):~~

~~Die Vorbehaltsgebiete am Standort Plattling (G 1 und G 2) bzw. Michaelsbuch (G 3) liegen direkt an der Bundesautobahn A 92 mit zwei Autobahnan schlüssen im Westen bzw. Osten von Plattling.~~

~~Das Vorbehaltsgebiet "Plattling/Höhenrain" (G 1) schließt südlich des im Norden von Plattling gelegenen bestehenden Gewerbegebietes an. Das Vorbehaltsgebiet "Plattling/Ringkofen" (G 2) findet im Osten einen Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet. Das Vorbehaltsgebiet "Michaelsbuch (Gemeinde Stephansposching)" (G 3) erstreckt sich nördlich von Plattling zwischen dem Gewerbegebiet der Stadt und der Autobahn A 92.~~

~~Deggendorf (G 4):~~

~~Das Vorbehaltsgebiet am Standort Deggendorf schließt direkt an die beste-~~

~~henden Gewerbegebiete an. Es liegt direkt an den Bundesautobahnen A 92 und A 3 sowie an der Bundesbahnlinie München – Landshut – Plattling – Degendorf. Es deckt sich weitestgehend mit der Fläche, die als vorbehaltene Erweiterung des Freihafengebietes nach dem Gesetz zur Errichtung neuer Freihäfen und zur Änderung des Zollgesetzes vom 25. Juli 1989, BGBl Nr. 39, 1989, vorgesehen ist. Das Vorbehaltsgebiet betrifft auch Restflächen der ehemaligen Donauauen mit einigen Waldparzellen. Dadurch hat dieses Gebiet in Teilbereichen auch für Natur und Landschaft eine Bedeutung. In den nachfolgenden Verwaltungsverfahren wird dem Rechnung getragen.~~

~~Hengersberg (G 5):~~

~~Das Gebiet schließt direkt an ein größeres Gewerbegebiet an. Es liegt verkehrsmäßig günstig nahe der Bundesautobahn A 3.~~

~~Die Größe der insgesamt ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete liegt bei ca. 480 ha.~~

Zu 1.3

~~Eine mit der Inbetriebnahme des Flughafens München einhergehende gewerbliche Entwicklung wird auch Auswirkungen auf die Nachfrage nach Wohnbauland zur Folge haben. Zur Vermeidung von zu langen Pendelentfernungen zwischen Wohnung und Arbeitsplatz kommt dabei den arbeitsplatznahen Wohnungen große Bedeutung zu.~~

~~Zur Deckung der Nachfrage nach Wohnbauland kommen v.a. die im Ziel genannten Standorte in Frage, zumal sie neben einem Potential für eine mögliche gewerbliche Entwicklung (verbunden mit der Schaffung von Arbeitsplätzen) und guter Verkehrslage auch über größere Wohnbauflächenreserven entsprechend der Flächennutzungsplanung (genehmigte bzw. vor der Genehmigung stehende Flächennutzungspläne) verfügen.~~

~~Im gesamten Untersuchungsraum sind es rd. 330 ha Flächenreserven für Wohnbauzwecke.~~

Zu 2 Siedlungsgliederung

Zu 2.1

Innerörtliche Grünstrukturen sind für die Gliederung der Siedlungskörper, ökologische und soziale Funktionen (z.B. Frischluftzufuhr, Temperaturengleich, Erholung, Lärmschutz, Biodiversität) von besonderer Bedeutung. Gerade in größeren Siedlungen sind der Erhalt und die Weiterentwicklung der innerörtlichen Grünsysteme daher von besonderer Bedeutung. Aber erst durch eine Vernetzung dieser Strukturen mit den Freiräumen außerhalb der Siedlungsräume können die vielfältigen Wohlfahrtsfunktionen voll zum Tragen kommen.

Zu 2.2 **Nach LEP 2013 (Grundsatz 3.3) soll die Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden. Als Instrument zur Sicherung und Freihaltung kleinräumig bedeutsamer Freiräume steht insbesondere das Trenngrün zur Verfügung.** Die Ausweisungen von Trenngrün**bereichen** dienen der Gliederung der Siedlungseinheiten. Durch **die Freihaltung raumwirksamer Freiflächen von Bebauung** soll eine bandartige Siedlungsentwicklung vermieden werden. Das Landschaftsbild kann dadurch erhalten bzw. verbessert werden; dies gilt auch für die mikroklimatischen Verhältnisse **und ökologischen Aspekte**. Zwischen den im Ziel genannten Siedlungseinheiten ist der Erhalt der Freiflächen durch Trenngrün deshalb erforderlich.

Die Darstellungen von Trenngrün im Regionalplan sind zeichnerische Erläuterungen verbaler Ziele und haben symbolhaften Charakter. Die Darstellungen sind keine gebietsscharfen Abgrenzungen mit konkretem Flächenbezug und geben deshalb auch keine Auskunft über die genaue Ausdehnung der Freiflächen, die zur Gliederung der Siedlungseinheiten notwendig sind. **Es ist aber im Regelfall davon auszugehen, dass ein Trenngrün mit weniger als 250 m Breite eine raumwirksame Wirkung nur noch sehr bedingt entfalten kann.**

Zu 2 Stadt- und Dorferneuerung

~~Zu 2.1 Die in den letzten Jahren zu beobachtende Abwanderung von Teilen der Bevölkerung (junge Ehepaare mit Kindern, höhere Einkommensschichten) aus den städtischen Bereichen in das Umland hat insbesondere in den größeren zentralen Orten der Region zu einer ungünstigen Alters- und Sozialstruktur sowie zu einer starken infrastrukturellen Belastung von kleinen Umlandgemeinden geführt. Die Gründe für die Entwicklung liegen u.a. in städtebaulichen und funktionalen Mängeln in den Kernbereichen der Städte.~~

~~Dieser Entwicklung kann entgegengewirkt werden durch die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Innenstadtbereiche. Eine Stärkung der Kernbereiche zentraler Orte ist darüber hinaus wichtig zur Wahrnehmung der zentralörtlichen Funktionen.~~

~~Zu 2.2 Die Dörfer in der weitgehend ländlich strukturierten Region sind Lebensraum für einen großen Teil der Bevölkerung. Deshalb ist es wichtig, durch Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen auch für die ländliche Bevölkerung beizutragen.~~

~~Darüber hinaus sind funktionsfähige Dörfer in ihrer charakteristischen ländlichen Siedlungsweise neben der freien Landschaft vor allem im Bayerischen Wald und im Bereich der Thermalbäder Bad Füssing und Bad Griesbach i.~~

~~Rottal eine wichtige Voraussetzung für den Ausbau der Fremdenverkehrswirtschaft.~~

~~Viele Dörfer in der Region sind auf Grund der überkommenen und teilweise veralteten Bausubstanz und -struktur nicht mehr in der Lage, die auf sie im Rahmen der wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Entwicklung zukommenden Aufgaben zu erfüllen.~~

~~Ordnungsmaßnahmen bei der Dorferneuerung, die in der Regel im Rahmen der Flurbereinigung erfolgen, sollen daher die Lebensqualität in den Dörfern der Region erhalten und verbessern und zugleich die Dörfer in die Lage versetzen, die ihnen im Rahmen der anzustrebenden Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur zukommenden Aufgaben zu erfüllen.~~

~~Zu diesen Ordnungsmaßnahmen gehören insbesondere die infrastrukturelle Erschließung, der Ausbau der innerörtlichen Strassen, die Hochwasserfreilegung der Ortsbereiche sowie die Grünordnung und Dorfverschönerung.~~

U M W E L T B E R I C H T

gemäß Art. 15 BayLplG

Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

des Regionalplans Donau-Wald

Kapitel B II Siedlungswesen

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Donau-Wald

Bearbeitung: Regionsbeauftragter für die Region Donau-Wald bei der Regierung von Niederbayern

Stand: April 2015

Gliederung

	Seite
I. Allgemeiner Teil	2
1. Einleitung	2
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Fortschreibung	2
1.2 Ziele des Umweltschutzes	3
2. Umweltauswirkungen	5
2.1 Umweltzustand im Planungsraum	5
2.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung	8
2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	10
2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten	10
3. Merkmale der Umweltprüfung	11
3.1 Schwierigkeiten bei der Durchführung der Umweltprüfung	11
II. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	12

I. Allgemeiner Teil

1. Einleitung

Nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPlG) enthalten die Regionalpläne auch regionsweit bedeutsame Festlegungen zur Siedlungsstruktur. Mit dem Fortschreibungsentwurf soll diesem Auftrag Rechnung getragen und das Kapitel B II Siedlungswesen des Regionalplans Donau-Wald auf einen aktuellen Stand gebracht werden.

Gemäß Art. 15 BayLplG ist als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser wird auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplanes berührt werden kann. Bei Regionalplan-Fortschreibungen sind dies die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen höheren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, obersten Landesbehörden. Der Vorentwurf des Umweltberichtes wurde den zuständigen Behörden (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, dem Landesamt für Umwelt und den Sachgebieten Städtebau, Technischer Umweltschutz, Naturschutz und Wasserwirtschaft an der Regierung von Niederbayern) zur Stellungnahme übermittelt.

1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Fortschreibung

Der Regionalplan Donau-Wald legt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die nachhaltige Entwicklung der Region fest. Die regionalplanerische Kernaufgabe ist es dabei, die unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche untereinander und aufeinander abzustimmen. Es gilt die Raumnutzungsansprüche mit den Belangen des Freiraumschutzes so in Einklang zu bringen, dass die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange gleichberechtigt gewahrt werden. Grundlage hierfür sind das BayLplG (in der Fassung vom 01.07.2012) und das Landesentwicklungsprogramm Bayern (in der Fassung vom 01.09.2013).

Eine geordnete Siedlungsentwicklung hat für nachhaltige Entwicklung einer Region herausragende Bedeutung und prägt das Erscheinungsbild (Orts- und Landschaftsbild) maßgeblich mit. Darüber hinaus wird für die bauliche Nutzung in nicht unerheblichem Maß die nicht vermehrbare Ressource Boden in Anspruch genommen.

Leitbild ist eine nachhaltige Entwicklung in allen Teilräumen der Region, die unterschiedliche Raumnutzungsansprüche aufeinander abstimmt und Nutzungskonflikte vermeidet. Ziel der Fortschreibung ist es, in Ergänzung zum BayLplG und dem LEP Bayern, einen planerischen Rahmen für die Siedlungsentwicklung in der Region Donau-Wald zu formulieren. Dabei soll auf die typischen Landschaften in der Region und das kulturelle Erbe ebenso Rücksicht genommen werden wie auf das Ziel einer Verringerung der Flächeninanspruchnahme.

Der Regionalplan Donau-Wald enthält - anders als in anderen Regionen - keine quantitativen Aussagen zu möglichen Siedlungsflächen in den Gemeinden und legt auch keine Standorte für die zukünftige Siedlungsentwicklung fest. Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit selbst verantwortlich, die Siedlungsentwicklung bedarfsorientiert vorzunehmen und an den Anforderungen, die der demographische Wandel mit sich bringt, auszurichten.

Bisher enthält der Regionalplan noch Vorbehaltsgebiete für die gewerbliche Siedlungsentwicklung. Diese werden ersatzlos gestrichen, weil es hierfür keine rechtliche Grundlage mehr gibt.

Durch die Darstellung von Trenngrünbereichen soll eine bandartige Siedlungsentwicklung verhindert und Freiräume zwischen eigenständigen Siedlungskörpern gesichert werden.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Gemäß Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG sind die festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind, darzustellen. Darüber hinaus ist darzulegen, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Planes berücksichtigt wurden.

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind in den Gesetzen, welche Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthalten, verankert. Bei der Umweltprüfung von Regionalplänen können aufgrund des rahmensetzenden Charakters des Regionalplanes jedoch nur die allgemein gehaltenen Umweltschutzziele der Fachgesetze von Bedeutung sein. Diese Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das BayLplG sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern enthalten.

Allgemeine Umweltziele, die in Zusammenhang mit der vorliegenden Änderung des Regionalplans stehen, können wie folgt zusammengefasst werden:

Schutzgut	Umweltziele
Mensch	<ul style="list-style-type: none">- Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und Reinhaltung der Luft (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 9)- Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen (LEP 7.1.1)
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none">- Sicherung der raumtypischen Biodiversität (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2)

	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt ökologisch bedeutsamer Naturräume (LEP 7.1.5) - Sicherung der Lebensräume für wildlebende Arten (LEP 7.1.6)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Böden mit günstigen Bedingungen für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen (LEP 5.4.1)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wasserwirtschaft (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 Satz 5) - Schutz des Grundwassers (LEP 7.2.2)
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 10) - Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung tragen (LEP 1.3.1)
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Bewahrung des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Erhalt und Entwicklung von Kultur- und Naturlandschaften. Erhalt historischer Kulturlandschaften in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1-3) - Erhalt unzerschnittener verkehrsarmer Räume (LEP 7.1.3)
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Entwicklung der Kultur- und Naturlandschaften mit ihren Charakteristika und Denkmälern (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2f BayLplG) - Schutz der heimischen Bau- und Kulturdenkmäler (LEP 8.4.1)
Schutzgüter übergreifend	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung des Raums in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 1) - Verminderung des Ressourcenverbrauchs (LEP 1.1.3)

Das (BayLplG) beinhaltet folgende Grundsatzaussagen, die für die Fortschreibung des Kapitels B II Siedlungswesen relevant sind:

- Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 8: Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur, insbesondere Zentrale Orte, ausgerichtet werden.
- Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 11: Der Umfang einer erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll vermindert werden, insbesondere durch

die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.

Das LEP 2013 beinhaltet folgende Grundsatzaussagen, die für die Fortschreibung des Kapitels B II Siedlungswesen relevant sind:

- 1.1.3 (Grundsatz): Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.
- 1.2.1 (Ziel): Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten.
- 3.1 (Grundsatz): Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.
- 3.2 (Ziel): In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.
- 3.3 (Grundsatz): Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.
- 3.3 (Ziel): Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (...).

Für die Umsetzung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze gelten die rechtlichen Regelungen für die kommunale Bauleitplanung (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB) bzw. fachrechtlichen Zulassungs- und Genehmigungsverfahren (Art. 3 BayLplG).

2. Umweltauswirkungen

2.1 Umweltzustand im Planungsraum

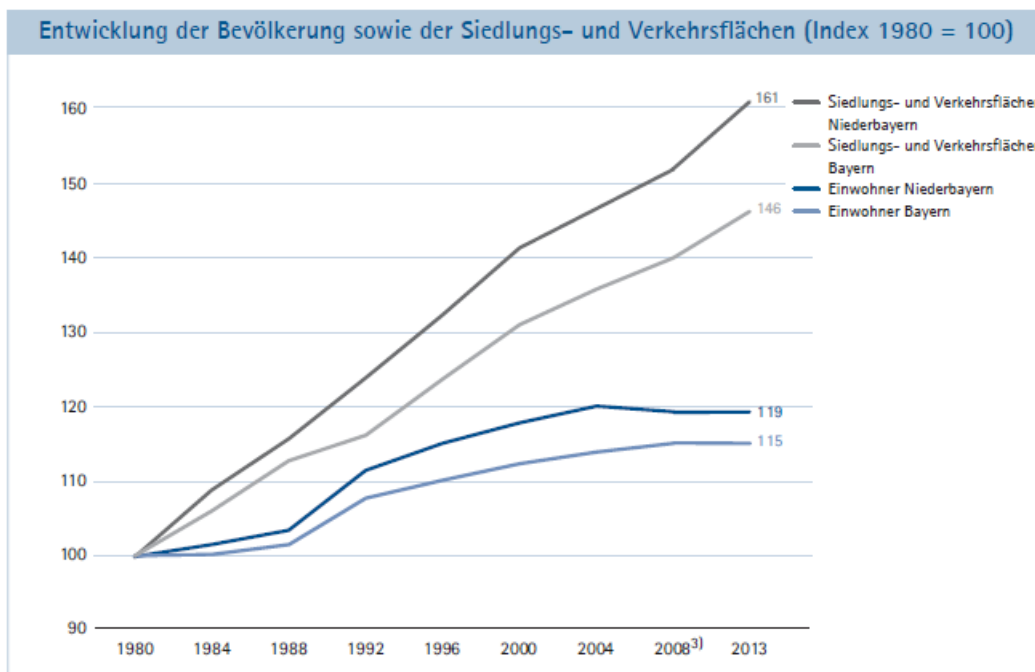
Die Region Donau-Wald umfasst die fünf Landkreise Deggendorf, Freyung-Grafenau, Passau, Regen und Straubing-Bogen mit ihren kreisangehörigen Gemeinden und die beiden kreisfreien Städte Passau und Straubing. Auf einer Fläche von gut 5.690 km² leben hier in 152 Städten und Gemeinden etwa 660.000 Einwohner. Die Region Donau-Wald ist hinsichtlich ihrer Fläche die größte Planungsregion in Bayern. Die Region ist durch die naturräumlichen Einheiten Donau-Isar-Hügelland, Isar-Inn-Hügelland, Dungau, Vorderer Bayerischer Wald, Falkensteiner Vorwald, Hinterer Bayerischer Wald, Regensenke, Lallinger Winkel, Passauer Abteiland und Neuburger Wald, Wegscheider Hochfläche, Unteres Inntal geprägt.

Die Siedlungsstrukturen sind in der Region sehr heterogen und spiegeln auch die unterschiedlichen Phasen der Besiedelungsgeschichte wieder.

Landkreise und kreisfreie Städte	Bevölkerungsdichte 2013 (Einwohner je qkm)	Anteil Siedlungs- und Verkehrsfläche 2013	Änderung Siedlungs- und Verkehrsfläche 2013 zu 2004 (p.a.)	Änderung Bevölkerung 2013 zu 2003
Deggendorf	134,0	11,2 %	+1,0 %	-1,4 %
Freyung-Grafenau	78,9	9,2 %	+0,6 %	-5,8 %
Passau	121,3	12,2 %	+1,2 %	-1,5 %
Regen	78,2	7,5 %	+1,2 %	-7,2 %
Straubing-Bogen	81,0	9,4 %	+0,8 %	-0,2 %
Stadt Passau	710,9	32,1 %	+0,4 %	-2,4 %
Stadt Straubing	673,3	29,4 %	+0,4 %	+2,3 %

Datenquelle: <https://www.statistik.bayern.de/statistikatlas>

In weiten Teilen der Region ist in den letzten Jahren eine Entkoppelung von Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen und der demographischen Entwicklung feststellbar.



³⁾ Die Daten wurden von der amtlichen Statistik bis 2008 nur alle vier Jahre erhoben, ab 2009 dann jährlich.

Quelle: Standort Niederbayern Strukturdaten 2014 (S. 41)

Vor allem in den weniger dicht besiedelten Landkreisen wird in der Relation zur Bevölkerungsentwicklung am meisten Fläche „verbraucht“. So hat beispielsweise die Bevölkerung im Landkreis Freyung-Grafenau von 1980 bis 2013 um etwas weniger als 7% zugenommen, im gleichen Zeitraum liegt die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen aber bei rund 65%. Im Landkreis Regen war eine Bevölkerungszunahme von etwas über 2% zu verzeichnen und eine Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen von rund 54%. Diesem Trend gilt es zukünftig auch durch eine bedarfsgerechte Ausweisung von Siedlungsgebieten entgegenzuwirken.

Landkreise und kreisfreie Städte	Bevölkerung 1980	Bevölkerung 2013	Änderung Siedlungs- und Verkehrsfläche 2013 zu 1980	Änderung Bevölkerung 2013 zu 1980
Deggendorf	100.373	115.374	+59,6 %	+15,0 %
Freyung-Grafenau	72.715	77.626	+65,4 %	+6,7 %
Passau	154.444	185.671	+55,7 %	+20,2 %
Regen	74.447	76.257	+53,6 %	+2,4 %
Straubing-Bogen	78.291	97.323	+53,7 %	+24,3 %
Stadt Passau	50.698	49.454	+46,9 %	-2,5 %
Stadt Straubing	42.674	45.502	+60,6 %	+6,6 %

Datenquellen: Standort Niederbayern Strukturdaten 2014 (S. 40), Datenhandbuch Niederbayern (verschiedene Jahrgänge)

Die Landkreise Deggendorf, Freyung-Grafenau, Regen und Straubing-Bogen bilden nördlich der Donau den Naturpark Bayerischer Wald, der eine Fläche von ungefähr 278.000 ha umfasst. Die Kernzone des Naturparks ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. In den Landkreisen Freyung-Grafenau und Regen liegt zudem der Nationalpark Bayerischer Wald (Fläche ca. 24.200 ha), der zusammen mit dem Nationalpark Sumava das „grüne Dach Europas“ bildet.

Die Region Donau-Wald weist insgesamt einen sehr hohen Anteil an Räumen mit hoher und sehr hoher aktueller Lebensraumfunktion auf. Neben dem Nationalpark Bayerischer Wald sind hier weitere, oft großflächige Bergwälder zu nennen, wie z. B. im Arbergebiet, die häufig mit Quellbereichen und Mooren, Blockmeeren und Bachläufen verzahnt sind. Ebenfalls eine hohe Lebensraumfunktion haben weite Teile des Donautals, die Isarmündung, weithin grünlandgenutzte Teile der Talräume im Hügelland, wie im Tal der Kleinen Laber, im Vilstal und im Rottal sowie Teile des Inntals. Besonders hervorzuheben ist die Vielzahl von Bach- und Flusstälern im Bayerischen Wald, die in Bezug auf ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt der Region Donau-Wald von zentraler und herausragender Bedeutung sind und wichtige Verbindungsstrukturen zwischen den Hochlagen des Bayerischen Waldes und dem Donauraum darstellen.

Die in Teilräumen der Region Donau-Wald herausragende Naturraumausstattung zeigt sich auch darin, dass ein Großteil der niederbayerischen Natura-2000-Gebiete in der Region liegt. Rund 9,6 % der Regionsfläche (ca. 54.667 ha) sind dem Natura-2000-Netz zuzuordnen. Schwerpunkte bilden einerseits die Flusstäler der Donau, der Isar (besonders hervorzuheben sind hier die untere Isar und die Isarmündung) und des Inns, sowie andererseits die großflächigen Waldgebiete (besonders hervorzuheben sind hier der Nationalpark Bayerischer Wald und Bereiche am Großen Arber) und naturnahe Fließgewässersysteme des Bayerischen Waldes (z.B. Ilztal, Erlau, Oberer Regen mit Nebenbächen).

2.2 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung

Durch die Formulierung von Zielen und Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung wird eine nachhaltige Raumentwicklung unterstützt, die geeignet ist, die Entwicklung des Umweltzustandes im Planungsraum zu erhalten bzw. positiv zu beeinflussen.

Zur Veranschaulichung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen, die auf der Ebene der Regionalplanung denkbar sind, erfolgt an dieser Stelle zunächst eine auf die Schutzgüter bezogene allgemeine Beschreibung.

Mensch

Die Entwicklung des Zustands des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit wird durch viele Faktoren beeinflusst. Der steigende Flächenverbrauch z.B. durch wachsende Siedlungsstrukturen führt auch zu einem dauerhaften Verlust von (Nah-)Erholungsflächen. Ziel des Regionalplanes ist es, einen verträglichen Einklang zwischen den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen an den Raum auf überörtlicher Ebene herzustellen. Die Fortschreibung des Regionalplans leistet hierzu durch die Rahmensetzung für die kommunale Bauleitplanung einen Beitrag für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung und die Freihaltung der Freiräume (vgl. insb. Grundsätze B II 1.1 – 1.3).

Biologische Vielfalt

Die generellen Entwicklungstrends der biologischen Vielfalt in der Region Donau-Wald deuten in den letzten Jahren insgesamt auf eine Verschlechterung der Qualität von Biotopen und Lebensräumen hin. Der steigende Flächenverbrauch z.B. durch wachsende Siedlungsstrukturen führt auch zu einem dauerhaften Verlust von Lebensräumen. Ziel des Regionalplanes ist es, einen verträglichen Einklang zwischen den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen an den Raum auf überörtlicher Ebene herzustellen. Die Fortschreibung des Regionalplans leistet hierzu durch die Rahmensetzung für die kommunale Bauleitplanung einen Beitrag für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung und die Erhaltung der biologischen Vielfalt (vgl. insb. Grundsatz B II 1.3).

Boden

Das Schutzgut Boden stellt einen zentralen Bestandteil des Naturhaushaltes dar. Veränderungen des Bodens haben Auswirkungen auf den Naturhaushalt als Ganzes. Die Entwicklung des Zustands des Schutzguts Boden wird durch viele Faktoren beeinflusst. Der Schlüsselindikator hinsichtlich des Schutzguts Boden ist der Flächenverbrauch, der durch die Zu-

nahme an Siedlungs- und Verkehrsflächen für den nahezu unwiederbringlichen Verlust von Boden verantwortlich ist. Ziel des Regionalplanes ist es, einen verträglichen Einklang zwischen den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen an den Raum auf überörtlicher Ebene herzustellen. Die Fortschreibung des Regionalplans leistet hierzu durch die Rahmensetzung für die kommunale Bauleitplanung einen Beitrag für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung und zum Flächensparen (vgl. insb. Grundsätze B II 1.1 und 1.4).

Wasser

Wasser ist ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Es übernimmt im Naturhaushalt Funktionen als Lebensraum und -grundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Der zunehmende Flächenverbrauch und der damit einhergehende Verlust aller Bodenfunktionen führen zu nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser (Verlust von Infiltrationsflächen, Verlust von Grundwasserschichten). Ziel des Regionalplanes ist es, einen verträglichen Einklang zwischen den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen an den Raum auf überörtlicher Ebene herzustellen. Die Fortschreibung des Regionalplans leistet hierzu durch die Rahmensetzung für die kommunale Bauleitplanung einen Beitrag für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung und zum Schutz des Wassers (vgl. insb. Grundsatz B II 1.1).

Klima / Luft

Durch den Klimawandel und die vom Menschen in die Umwelt abgegebenen Schadstoffe sind zunehmende Belastungen der Atmosphäre zu erwarten. Der zunehmende Flächenverbrauch, die damit einhergehende Versiegelung und die „Verbauung“ von Luftaustauschbereichen führen zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut. Ziel des Regionalplanes ist es, einen verträglichen Einklang zwischen den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen an den Raum auf überörtlicher Ebene herzustellen. Die Fortschreibung des Regionalplans leistet hierzu durch die Rahmensetzung für die kommunale Bauleitplanung einen Beitrag für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung und zum Schutz von Luft und Klima (vgl. insb. Grundsätze B II 2.1 und 2.2).

Landschaft

Unter dem Schutzgut Landschaft werden das Landschaftsbild, das nicht nur visuell vom Menschen wahrgenommen werden kann, sowie die natürliche bzw. landschaftsgebundene Erholungseignung der Landschaft verstanden. Beide Aspekte überlagern sich, so dass das Landschaftsbild ein wesentlicher Teilaspekt der natürlichen Erholungseignung darstellt. Ziel des Regionalplanes ist es, einen verträglichen Einklang zwischen den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen an den Raum auf überörtlicher Ebene herzustellen. Die Fortschreibung des Regionalplans leistet hierzu durch die Rahmensetzung für die kommunale Bauleitplanung einen Beitrag für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung und zur harmonischen Einbindung der Siedlungen in die umgebende Landschaft (vgl. insb. Grundsätze B II 1.3, 2.1 und 2.2).

Kultur- und Sachgüter

Die über die Jahrhunderte entstandene Kulturlandschaft der Region legt Zeugnis ab über die (bau)kulturelle Entwicklung. Unter Kulturgüter fallen nicht nur ausgewiesene Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen, sondern auch Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente. Grundsätzlich kann davon ausgegangen wer-

den, dass aufgrund der institutionalisierten Tätigkeiten der Denkmalschutz- / Denkmalpflegebehörden in den Kommunen und des Landes auch zukünftig weitere Denkmäler entdeckt, dokumentiert und geschützt werden. Ziel des Regionalplanes ist es, einen verträglichen Einklang zwischen den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen an den Raum auf überörtlicher Ebene herzustellen. Die Fortschreibung des Regionalplans leistet hierzu durch die Rahmensezung für die kommunale Bauleitplanung einen Beitrag für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung und Schutz des kulturellen Erbes (vgl. insb. Grundsätze B II 1.2 und 1.3).

Wechselwirkungen

Unter Wechselwirkungen werden die funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen den Schutzgütern verstanden. Die Anzahl von Wechselbeziehungen in einem Landschaftsraum ist potenziell unendlich. Auf der Ebene der Regionalplanung sind diese aber nicht abschätzbar, da konkrete Umweltwirkungen erst auf der Projektebene (insb. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung) absehbar sind.

Bei Nichtumsetzung der Fortschreibung blieben die Rahmenbedingungen für den Erhalt des derzeitigen Umweltzustands unverändert.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die im Plankonzept niedergelegten Ziele und Grundsätze sind generell auf eine Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen durch die Siedlungsentwicklung in der Region ausgerichtet. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe durch die Siedlungsentwicklung können erst mit Konkretisierung des jeweiligen Projektes ergriffen werden. Diese Maßnahmen gilt es, im Bauleitplanverfahren zu eruieren und zu bewerten.

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen. Im Rahmen der Raumbewachung durch die Landesplanungsbehörden ist eine fortlaufende Überwachung raumbedeutsamer Tatbestände und Entwicklungen sichergestellt.

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Gemäß Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG sind Angaben zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind.

Die vorliegende Fortschreibung beinhaltet keine gebietsscharfen Festlegungen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) – insofern kommen diesbezüglich keine räumlichen Alternativen in Betracht. Bei der Ausweisung von Trenngrün sind keine Alternativen vorhanden, da deren Ausweisung an der vorhandenen Siedlungsstruktur orientiert ist. Hier ist allenfalls eine „Nullvariante“ vorstellbar, die auf eine Ausweisung verzichten würde. Hinsichtlich der Streichung

der bisher im Regionalplan dargestellten Vorbehaltsgebiete für die gewerbliche Siedlungsentwicklung gibt es keine Alternativen, weil es hierfür keine rechtliche Grundlage mehr gibt.

3. Merkmale der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung ist ein Mittel der Selbstprüfung, das Entscheidungsprozesse und deren Beurteilungsgrundlagen transparent und nachvollziehbar machen soll. Für allgemeine, strategische oder räumlich nicht konkrete Festlegungen bzw. die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Donau-Wald, die nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen aufweisen, kann eine Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen nur als raumunspezifische Trendeinschätzung erfolgen. Die konkreten Umweltauswirkungen sind in der Regel erst im Bauleitplanverfahren zu untersuchen.

3.1 Schwierigkeiten bei der Durchführung der Umweltprüfung

Das BayLplG sieht in Art. 15 Abs. 3 vor, dass der Umweltbericht auf der Grundlage von Stellungnahmen von öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabebereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden können, erstellt wird.

Die Schwierigkeiten der schutzgutbezogenen Ermittlung der Umweltauswirkungen liegen v.a. im Wesen des Regionalplans begründet. Als übergeordnetes und überörtliches Planwerk ist er „unscharf“ in seinem Planungsmaßstab und „unkonkret“ in den Planaussagen. Konkrete Umweltauswirkungen und deren Erheblichkeit sind daher erst bei standortbezogenen Planungen und Projekten, die sich in Umsetzung der rahmensetzenden regionalplanerischen Vorgaben ergeben, erfassbar. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen daher erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Darüber hinaus sind Datenlücken zu verzeichnen. Insbesondere Informationen hinsichtlich des Schutzgutes „Landschaft“ und „Kulturelles Erbe“ liegen keine flächendeckenden Informationen über die Raumwiderstände bzw. Empfindlichkeiten gegenüber der Siedlungsentwicklung vor.

II. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald, Teilbereich B II „Siedlungswesen“. Mit der Fortschreibung soll der Regionalplan an die Vorgaben des BayLplG und des LEP angepasst sowie die Ziele und Grundsätze auf einen aktuellen Stand gebracht werden.

Die Aussagen der Umweltprüfung sind dabei auf den Geltungsbereich und den Maßstab des Regionalplans beschränkt und beinhalten nur Abschätzungen, die aufgrund der vorhandenen Informationen und der Planungstiefe möglich sind. Die Prüfung der Umweltauswirkungen ist im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- bzw. Bauleitplanverfahren der Gemeinden erneut aufzugreifen und zu vertiefen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund des Plankonzeptes sehr negative Umweltwirkungen für alle Schutzgüter vermieden werden können. Nichts desto trotz werden durch die weitere Siedlungsentwicklung in der Region Eingriffe in Natur und Landschaft und andere Schutzgutbereiche verbleiben. Diese Eingriffe sollen auch durch die Leitvorstellungen, die im Regionalplan verankert werden, minimiert werden.